

Beschlussprotokoll

14. Sitzung der Legislatur 2019-2023

Dienstag, 23. März 2023, 19.00 Uhr, im Seeparksaal

Vorsitz: Parlamentspräsident Lukas Auer, SP/Grüne

Anwesend Stadtparlament: 29 Mitglieder

Entschuldigt: Silke Sutter Heer, FDP/XMV

Anwesend Stadtrat: Diezi Dominik, CVP, Feuerle Didi, Grüne, Hohermuth Michael, FDP, Schmid Luzi, CVP, Zimmermann Jörg, XMV

Protokoll: Holenstein Nadja, Parlamentssekretärin

1. Mitteilungen:

Keine

2. Teilrevision Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglement

Mit der Botschaft des Stadtrates an das Stadtparlament vom 16. November 2020 und dem Kommissionsbericht der vorberatenden Kommission vom 3. März 2021 beantragen beide

der Teilrevision des Gebühren-, Abgabe- und Beitragsreglement zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten.

Materielle Beratung

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt den Titel des Reglements wie folgt zu ändern:

Reglement Beitrags-, Gebühren- du Abgabereglement der Stadt Arbon vom TT.MM.JJJJ betreffend die Energie- und Wasserversorgung, Die Abwasserbeseitigung, Die Verkehrserschliessung sowie betreffend Ersatzabgaben und Baubewilligungen.

Der Antrag von Riquet Heller, FDP/XMV wird mit 10 Ja zu 19 Nein Stimmen abgelehnt.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zur Legiferierung:

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Stadt Arbon das nachfolgende Beitrags-, Gebühren-, und Abgabenreglement

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 1 Abs. 2:

Art. 1 Geltungsbereich, Grundsatz

²Die Stadt Arbon erhebt zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren. Zusätzlich erhebt sie zur Finanzierung der Abwasseranlagen wiederkehrende Gebühren. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrischer Energie, Gas und Fernwärme erhebt die Stadt Arbon von konzessionierten Versorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 2:

Art. 2 Zuständigkeit, Delegation, Inkasso

¹Für die Veranlagung sämtlicher in diesem Reglement aufgeführten Beiträge, Gebühren und Abgaben ist der Stadtrat zuständig. Dieser kann den Einzug einzelner Beiträge, Gebühren und Abgaben an Unternehmungen delegieren.

²Die Stadt Arbon überträgt die Elektrizitätsversorgung sowie die Wasserversorgung an konzessionierte Versorgungsunternehmen. Deren gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Konzessionsvertrag geregelt.

³Die konzessionierten Versorgungsunternehmen sind befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren betreffend Wasserversorgung einzuziehen.

⁴ Die konzessionierten Versorgungsunternehmen befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren für die Elektrizitätsversorgung sowie die wiederkehrenden Abwassergebühren einzuziehen.

⁵Die Stadt Arbon verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Wassergebühren und ermächtigt die konzessionierten Versorgungsunternehmen, die Kosten für ihre Leistung im Gemeindegebiet selbstständig zu regeln.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 3 Abs. 1:

Art. 3 Sicherstellung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen, Anschlussgebühren und Ersatzabgaben können der Stadtrat resp. von diesen konzessionierten Versorgungsunternehmen von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten (vergleiche dazu sowie im Nachfolgenden Artikel 779d bis i Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907), nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis höchstens 80 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt die Aufhebung von Art. 4:

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 5 Abs. 1:

Art. 5 Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, Ersatzabgaben oder Beiträgen

¹Auf begründetes Gesuch können der Stadtrat resp. von diesem konzessionierten Versorgungsunternehmen Beitragspflichtigen Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage unmöglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 6 Abs. 2:

Art. 6 Zahlungsfrist, Verzinsung, Zwangsvollstreckung

²Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, können die konzessionierten Versorgungsunternehmen beim Stadtrat Arbon Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, so ziehen die konzessionierten Versorgungsunternehmen den Betrag im Auftrag der Stadt Arbon ein; nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 8:

Art. 8 Indexierung und Anpassung der öffentlichen Abgaben

Der Stadtrat kann die in diesem Reglement festgelegten Beträge periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte, Stand Oktober 2020 = 101.5 Punkte). Anpassungen der Ansätze können vorgenommen werden, wenn sich der Index seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Punkte verändert hat.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 29:

Art. 29 Elektrische Anschlüsse

¹Für elektrische Niederspannungsanschlüsse richtet sich die Anschlussgebühr nach der bereitgestellten Anschlussicherung pro Ampère, für elektrische Mittelspannungsanschlüsse pro Kilovoltampère. Die Anschlussgebühr wird gemäss Anhang II Ziffer 2.1 bemessen.

²Die Anschlussgebühr für elektrische Niederspannungsanschlüsse setzt sich aus einer Grundgebühr für einen Anschluss von 25 Ampère und einer Zusatzgebühr pro Ampère erhöhte Anschlussicherung zusammen

³Wird eine bestehende Leitung durch eine solche mit höherer Bezugsleistung ersetzt, wird eine entsprechende Differenzgebühr erhoben.

⁴Für die Erstellung der elektrischen Anschlüsse stellt das konzessionierte Versorgungsunternehmen die effektiven Material- und Arbeitskosten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 30:

Art. 30 Wasseranschlüsse

¹Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgung wird aufgrund des Kalibers der Hausanschlussleitung bemessen und gemäss Anhang II Ziffer 2.2 erhoben.

²Für die Erstellung der Wasseranschlüsse stellen die konzessionierten Versorgungsunternehmen die effektiven Material- und Arbeitskosten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgenden Neuerung zu VI^{bis}. Abschnitt

VI^{bis}. Abschnitt: Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 52^{bis}:

Art. 52bis Konzessionsabgabe Wasser

¹Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Trink- und Löschwasser eine Konzessionsabgabe von der jeweiligen Konzessionärin.

²Die Höhe der Abgabe der Konzessionärinnen richtet sich nach dem Wasserbrauch der direktversorgten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Gemeindegebiet in Kubikmetern und beträgt 2.5 Rp./m³. Die Konzessionärinnen können die Abgabe als Zuschlag bei den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern geltend machen.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

D. Bachofen, SP/Grüne, beantragt folgende Änderung von Art. 52^{ter} Abs. 2:

Art. 52^{ter} Konzessionsabgabe Elektrizität

¹Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie eine Konzessionsabgabe von der Konzessionärin.

² Die Abgabe bemisst sich für die Konzessionärin nach der aus ihrem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon, wobei die an Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.23 bis 0.43 Rp/kWh, die an Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.4 bis 0.6 Rp./kWh multipliziert wird.

³Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.

L. Graf, SP/Grüne stellt einen Ordnungsantrag für eine 5-minütige Pause.

Der Antrag von L. Graf wird einstimmig angenommen.

Dem Antrag von D. Bachofen, SP/Grüne, wird mit 26 Ja zu 1 Nein Stimmen zugestimmt.

D. Bachofen, SP/Grüne, beantragt folgende Änderung von Art. 52^{quater}:

Art. 52^{quater} Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben im Elektrizitätsbereich

¹ Die Konzessionärin stellt auf der Basis eines Konzessionsvertrags die öffentliche Beleuchtung sowie die Lieferung von Elektrizität für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon sicher. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips kann die Konzessionärin die Mehrkosten, welche ihr aufgrund der Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt im Betrag von 0.35 bis 0.55 Rp./kWh bei den Strombezügerinnen und -bezügern geltend machen.

Der Antrag von D. Bachofen, SP/Grüne wird mit 22 Ja zu 7 Nein Stimmen angenommen.

D. Bachofen, SP/Grüne, beantragt folgende Änderung von Art. 52^{quater}:

Art. 52^{quater} Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben im Elektrizitätsbereich

² Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin in der Regel alle vier Jahre fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.

Der Antrag von D. Bachofen, SP/Grüne wird mit 21 Ja zu 8 Nein Stimmen angenommen.

D. Bachofen, SP/Grüne, beantragt folgende Änderung von Art. 52^{quinquies}:

Art. 52^{quinquies} Konzessionsabgabe Gas

¹ Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Gas eine Konzessionsabgabe von den Konzessionärinnen.

² Die Abgabe bemisst sich für die jeweilige Konzessionärin nach der aus ihrem Netz ausgespeisten Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon und beträgt 0.10 bis 0.20 Rp./kWh. Die jeweilige Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Gasbezügerinnen und Gasbezügern geltend machen.

³ Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.

Der Antrag von D. Bachofen, SP/Grüne wird mit 8 Ja zu 20 Nein Stimmen abgelehnt.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 52^{sexies}:

Art. 52^{sexies} Konzessionsabgabe Fernwärme

¹ Die Stadt Arbon erhebt im Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Fernwärme eine Konzessionsabgabe von den Konzessionärinnen.

² Die Abgabe bemisst sich für die jeweilige Konzessionärin nach der aus ihrem Netz ausgespeisten Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon und beträgt 0.01 bis 0.05 Rp./kWh. Die jeweilige Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Fernwärmebezügerinnen und Fernwärmebezügern geltend machen.

³ Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionäre fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat den Konzessionärinnen bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgenden Änderung zu VII. Abschnitt:

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 53^{bis}:

Art. 53^{bis} Anrechnung bisher geleisteter Durchleitungsgebühren

Die von Konzessionärinnen gestützt auf Art. 9 Ziff. 9 sowie Art. 27 der Verordnung zum Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung geleisteten Durchleitungsgebühren werden vollumfänglich an die gemäss Art. 52^{bis} bis 52^{quinquies} neu geschuldeten Konzessionsabgaben angerechnet.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 53^{ter}:

Art. 53^{ter} Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Aufgehoben werden mit Inkrafttreten dieser Teilrevision:

Art. 9 Ziff. 9 und Art. 27 der kommunalen Verordnung zu Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Die vorberatende Kommission beantragt folgende Änderung zu Art. 54 Inkrafttreten:

Art. 54 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigungen durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.

²Die Teilrevision dieses Reglements wird vom Stadtrat per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Der Antrag der vorbereitenden Kommission gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zum Anhang I, 1.2. Erschliessungsbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie und Wasser:

A. Elektrizitätsversorgung

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Niederspannungsnetz | Fr. 7.10 / m ² |
|---------------------|---------------------------|

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zum Anhang II, 2.1. Elektrizitätsversorgung:

Anschluss-Sicherung:

| | |
|---|-------------|
| – Grundgebühr Niederspannung, inkl. 25 Ampère (A) | Fr. 2'750.— |
|---|-------------|

| | |
|---|-----------|
| – Niederspannung, pro weiteres Ampère (A) | Fr. 110.— |
|---|-----------|

| | |
|--|-----------|
| – Mittelspannung, pro Kilovoltampère (kVA) | Fr. 100.— |
|--|-----------|

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zum Anhang II, 2.2. Wasserversorgung

Kaliber der Anschlussleitung:

| | |
|---|---------------|
| – bis 5/4 Zoll | Fr. 2'620.— |
| – bis 1 1/2 Zoll | Fr. 3'930.— |
| – bis 2 Zoll | Fr. 7'200.— |
| – bis 2 1/2 Zoll | Fr. 14'740.— |
| – bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser | Fr. 22'920.— |
| – bis 100 mm Durchmesser | Fr. 42'336.— |
| – bis 125 mm Durchmesser | Fr. 66'150.— |
| – bis 150 mm Durchmesser | Fr. 111'090.— |
| – bis 175 mm Durchmesser | Fr. 185'220.— |
| – bis 200 mm Durchmesser | Fr. 264'600.— |
| – bis 250 mm Durchmesser | Fr. 449'820.— |
| – bis 300 mm Durchmesser | Fr. 846'300.— |

Der Antrag des Stadtrates gilt stillschweigend als angenommen.

Die materielle Beratung der 1. Lesung ist somit abgeschlossen. Die 2. Lesung erfolgt voraussichtlich an der Parlamentssitzung vom 4. Mai 2021.

3. Betriebsbeitrag an das Eissportzentrum Oberthurgau EZO in Romanshorn in Höhe von jährlich Fr. 64'295 ab 1. Mai 2020

Mit der Botschaft vom 10. August 2020 beantragt der Stadtrat, und mit dem Kommissionsbericht vom 2. März 2021 beantragt die vorberatende Kommission, dem Betriebsbeitrag an das Eissportzentrum Oberthurgau in Romanshorn von jährlich CHF 64'295.00 ab 1. Mai 2020 bis zum 30. April 2023 zuzustimmen.

Eintreten ist bestritten. Daher wird über das Eintreten abgestimmt.

Eintreten wird mit 25 Ja zu 4 Nein Stimmen angenommen.

Materielle Beratung

Das Stadtparlament stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission und des Stadtrates zu und somit Betriebsbeitrag an das Eissportzentrum Oberthurgau in Romanshorn von jährlich CHF 64'295.00 mit 24 Ja zu 5 Nein Stimmen zu.

4. Motion Einführung Rücknahmestelle KUH-Bag an der Entsorgungsstelle

Lanquartstrasse von Cyril Stadler, FDP/XMV

Die Motion wurde am 17. August 2020 eingereicht.

Nach der mündlichen Begründung von Cyril Stadler zieht dieser die Motion zurück. Die Motion gilt als erledigt.

5. Bericht zu Postulat Unterstützung von Arboner Vereinen mit Jugendarbeiten von

Migga Hug, Lukas Auer, Esther Straub, Myrta Lehmann und Aurelio Petti, alle CVP/EVP

Das Postulat wurde am 3. November 2020 im Parlament an den Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen. Der Stadtrat hat in Folge innert 4 Monaten schriftlich Bericht zu erstatten.

Nach der Diskussion über den Bericht gilt das Geschäft als erledigt.

6. Bericht zu Postulat Unterstützung Vereine bei COVID19 Härtefällen von Daniel

Bachofen, SP/Grüne

Das Postulat wurde am 3. November 2020 im Parlament an den Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen. Der Stadtrat hat in Folge innert 4 Monaten schriftlich Bericht zu erstatten.

Nach der Diskussion über den Bericht gilt das Geschäft als erledigt.

7. Bericht Solidarität mit Gewerbebetrieben der Stadt Arbon von Pascal Ackermann, SVP

Das Postulat wurde am 3. November 2020 im Parlament an den Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen. Der Stadtrat hat in Folge innert 4 Monaten schriftlich Bericht zu erstatten.

Nach der Diskussion über den Bericht, gilt das Geschäft als erledigt.

8. Wahlbüro, Ergänzungswahl

Katja Smits, SVP, hat den Rücktritt aus dem Wahlbüro eingereicht. Als Nachfolge wurde Walter Staub, SVP, einstimmig ins Wahlbüro gewählt.

9. Fragerunde

Es sind vier **schriftliche** Fragen eingegangen.

- Riquet Heller, FDP/XMV betreffend Biber im Imersbach
- Migga Hug, CVP/EVP betreffend Anerkennungsbeitrag für Vereine mit Jugendarbeit
- André Mägert, FDP/XMV betreffend Tiefe Stimm- und Wahlbeteiligung in Arbon
- Cyril Stadler, FDP/XMV betreffend Bedienung des Hafenkrans

10. Informationen aus dem Stadtrat

Keine

Parlamentarische Vorstösse

Folgender Vorstoss ist eingegangen:

- Einfache Anfrage Vergessene Persönlichkeiten von Lind Heller, SP/Grüne

Der Vorstoss wurde dem Stadtrat zur Bearbeitung überwiesen.

Ende der Sitzung: 22.15 Uhr.

Arbon, 26. März 2021 /nh